

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2004/1/22 2000/14/0015

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.01.2004

#### Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

#### Norm

BAO §80 Abs1:

BAO §9 Abs1;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 98/14/0189 E 19. Februar 2002 RS 2

### Stammrechtssatz

Der Nachweis, welcher Betrag bei Gleichbehandlung sämtlicher Gläubiger - bezogen auf die jeweiligen Fälligkeitszeitpunkte einerseits und das Vorhandensein liquider Mittel andererseits - an die Abgabenbehörde zu entrichten gewesen wäre, obliegt dem Vertreter. Vermag er nachzuweisen, welcher Betrag bei anteilsmäßiger Befriedigung der Forderungen an die Abgabenbehörde abzuführen gewesen wäre, so haftet er nur für die Differenz zwischen diesem und der tatsächlich erfolgten Zahlung. Wird dieser Nachweis nicht angetreten, kann dem Vertreter die uneinbringliche Abgabe zur Gänze vorgeschrieben werden (Hinweis E 30.10.2001, 98/14/0142).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:2000140015.X02

Im RIS seit

04.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(2000) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\l$